



## AUSSERHOFER & PARTNER

### THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

#### Beiträge

Sondermaßnahmen zugunsten gastgewerblicher Nahversorgungsdienste .....	2
Förderung von Digitalisierungsinitiativen .....	3
Beiträge für Maßnahmen zur Internationalisierung .....	5

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | [www.ausserhofer.info](http://www.ausserhofer.info)  
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



## SONDERMASSNAHMEN ZUGUNSTEN GASTGEWERBLICHER NAHVERSORGUNGSDIENSTE

Die Südtiroler Landesregierung hat mit dem Beschluss Nr. 765/2024 ein Förderprogramm zugunsten gastgewerblicher Nahversorgungsdienste erlassen. Ziel ist die Unterstützung der lokalen Wirtschaft in Südtirol.

Im Folgenden werden die wichtigsten Eckpunkte der Förderung dargestellt:

### Welche Betriebe fallen unter die Förderung?

Unter die Förderung fallen laut den Richtlinien gastgewerbliche Nahversorgungsbetriebe, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- § Der Betrieb bietet einen „Nahversorgungsdienst“ und versorgt damit auch Personen, die nicht Hausgäste sind.
- § Die Tätigkeit umfasst die Verabreichung von Speisen und/oder Getränken das **ganze Jahr** über.
- § Der Betrieb liegt in einer Ortschaft mit mindestens **100 Einwohnern**.
- § Der Betrieb ist der **einzige gastgewerbliche Betrieb** in der Ortschaft.
- § Sind in der Ortschaft zusätzlich zum beantragenden Betrieb weitere gastgewerbliche Betriebe, gelten diese Betriebe unter folgenden Bedingungen nicht als „zweiter Betrieb“:
  - § Betriebe, die ihre Tätigkeit, nur für einen oder mehrere Zeitabschnitte im Jahr ausüben, oder
  - § Betriebe, welche die Mindestöffnungszeit von 10 Stunden pro Tag nicht einhalten, oder
  - § Betriebe außerhalb des Ortskerns zählen nicht als „zweiter Betrieb“, wenn sie mehr als **1 km** entfernt sind.

### Welche Kriterien müssen die gastgewerblichen Nahversorgungsbetriebe erfüllen?

- § Ø Jahresumsatz in den letzten drei Jahren von maximal 200.000,00 Euro (bei Schank- und Speisebetrieben), bzw. 300.000,00 Euro (bei Beherbergungsbetrieben);
- § Mindestöffnungszeit von **10 Stunden pro Tag**;

### Was wird gefördert?

- § Eröffnung des einzigen gastgewerblichen Nahversorgungsbetriebes;
- § Aufrechterhaltung des einzigen gastgewerblichen Nahversorgungsbetriebes;



### Wie hoch ist die Förderung?

§ Eröffnung des Betriebes: einmalige Förderung bis maximal 30.000,00 Euro;

§ Aufrechterhaltung eines Betriebes: jährliche Förderung bis maximal 12.000,00 Euro;

Unterschied Eröffnung/Aufrechterhaltung: Wenn der früher bestehende Betrieb seit mindestens einem Jahr geschlossen ist, dann Eröffnung, bei weniger als einem Jahr Aufrechterhaltung;

Die Förderung wird im Rahmen der De-minimis-Regelung gewährt.

### Wann können Anträge eingereicht werden?

§ Für Eröffnungen: bis 30. April oder 31. August eines jeden Jahres;

§ Für Aufrechterhaltungen: bis 30. April eines jeden Jahres;

Bitte beachten Sie, dass die genaue Förderhöhe von verschiedenen Faktoren abhängt und bei begrenzten Mitteln die Förderbeträge proportional gekürzt werden können. Anträge auf Förderung werden anhand eines Punktesystems bewertet (z. B. Betriebsstandort, Tradition, touristische Entwicklung). Betriebe mit höheren Punktzahlen haben Vorrang, wenn die Mittel knapp werden sollten.

Selbstverständlich sind wir bei der Antragstellung gerne behilflich!

## FÖRDERUNG VON DIGITALISIERUNGSINITIATIVEN

Die Handelskammer Bozen fördert mittels der Initiative „**Digitalisierung I4.0**“ Digitalisierungsprojekte von Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen mit dem Ziel, die Unternehmen in ihrer **digitalen Transformation** zu unterstützen.

### Wer kann die Förderung in Anspruch nehmen?

Die Förderung richtet sich an **Kleinst-, kleine- und mittlere Unternehmen** mit Sitz in Südtirol, unabhängig vom Sektor oder der ausgeübten Tätigkeit. Diese werden gemäß Anhang I der Verordnung Nr. 651/2014/EU der Europäischen Kommission folgendermaßen klassifiziert:

§ **Kleinstunternehmen**: <10 Mitarbeiter, Jahresumsatz oder Bilanzsumme von höchstens 2 Millionen Euro

§ **Kleine Unternehmen**: <50 Mitarbeiter, Jahresumsatz oder Bilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro

§ **Mittlere Unternehmen**: <250 Mitarbeiter, Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder Bilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro



Jedes Unternehmen kann **nur einen Antrag auf Förderung** stellen. Ebenso sind miteinander verbundene Unternehmen nur für einen Antrag zugelassen.

### Welche Projekte werden gefördert?

Digitalisierungsprojekte in folgenden technologischen Bereichen werden gefördert:

- § **Robotik** (Fortgeschrittene und kollaborative Robotik)
- § **Mensch-Maschine-Schnittstellen** (Lösungen zur Optimierung der Interaktion zwischen Menschen und Maschinen)
- § **Additive Fertigung** (3D-Druck und schnelle Prototypenerstellung)
- § **Internet der Dinge** (Vernetzung von Maschinen und Geräten)
- § **Computing-Technologien** (Cloud, High Performance Computing Fog und Quantum Computing)
- § **Cybersecurity und Business Continuity** (Schwachstellenanalysen, Penetrationstests usw.)
- § **Datenmanagement** (Big Data, Analytics und Künstliche Intelligenz)
- § **Blockchain** (Lösungen zur Datensicherheit und Nachverfolgbarkeit)
- § **Immersive Technologien** (Augmented Reality, Virtual Reality und 3D-Rekonstruktionen)
- § **Simulation und Cyber-physische Systeme** (Digitale Zwillinge und andere Simulationslösungen)
- § **Digitale Integration** (Vertikale und horizontale Integration entlang der Wertschöpfungskette)
- § **Lieferkettenoptimierung** (Digitale Lösungen für die Supply Chain)
- § **E-Commerce** (Systeme zur digitalen Vermarktung)
- § **Energie- und Produktionsmonitoring** (Systeme zur Datenerfassung und -überwachung von Energie- und Produktionsdaten)

### Was genau wird gefördert?

Im Rahmen der Digitalisierungsinitiative werden **Beratungsleistungen** und ggf. der Ankauf von **Gütern und Dienstleistungen** gefördert.

Falls ein Antrag sowohl Beratungsleistungen als auch die Anschaffung von Gütern und Dienstleistungen umfasst, so ist zu beachten, dass das Ausmaß der Beratungskosten **mindestens 30%** des Budgets umfassen muss, die Anschaffung von Gütern und Dienstleistungen hingegen **maximal 70%** des Budgets umfassen darf. Anträge, welche keine Ausgaben für Beratungsleistungen vorsehen, werden als nicht förderfähig eingestuft. Zudem ist zu beachten, dass die Beratungsleistungen durch genau spezifizierte Anbieter durchgeführt werden müssen, damit sie als förderfähig anerkannt werden.



Nicht gefördert werden ausdrücklich Beratungsleistungen für gewöhnliche Verwaltungs-, Betriebs- oder Handelstätigkeiten, der Ankauf von Standard-IT-Hardware für Büroausstattung (PC, Laptop, Tablet, Server, etc.) und Personalkosten.

### Ausmaß der Förderung

Die Förderung der Handelskammer deckt **40 Prozent** der förderfähigen Ausgaben als Verlustbeitrag ab und wird als **De-minimis**-Beihilfe gewährt.

Folgende Grenzen sind hierbei zu beachten:

- § Maximaler Förderbetrag: **10.000,00 Euro**
- § Mindestbetrag der Investitionen: **3.000,00 Euro**

Für Unternehmen im Besitz des sog. Legalitätsratings ist eine zusätzliche Prämie iHv. 250,00 Euro vorgesehen. Insgesamt stehen Fördermittel iHv. 600.000,00 Euro bereit.

### Wie kann um die Förderung angesucht werden?

Die Antragstellung erfolgt über eine von der Handelskammer bereitgestellte Plattform namens RESTART im Zeitraum zwischen **17. Februar 2025 (10:00 Uhr) und 19. Februar 2025 (16:00 Uhr)**.

Dem Antrag ist neben dem Gesuchsformular eine Projektbeschreibung, eine Eigenerklärung sowie die entsprechenden Kostenvoranschläge beizulegen. Zu beachten ist, dass auf der Plattform nur digital unterzeichnete Dokumente (mit CAAdES-Unterschrift) hinauf geladen werden können.

Wichtig: Die Anträge werden nach dem Zeitpunkt des Antragseingangs gereiht, d.h. je früher ein Ansuchen eingereicht wird, umso größer ist die Chance auf Zugang zur Förderung.

## BEITRÄGE FÜR MASSNAHMEN ZUR INTERNATIONALISIERUNG

Um Südtiroler Unternehmen bei der Umsetzung von Internationalisierungsprojekten zu unterstützen, gewährt die Handelskammer Bozen außerdem Beiträge für die Inanspruchnahme von Beratungen und/oder Dienstleistungen. Ziel ist die Unterstützung und Anbahnung von Auslandsgeschäften.

### Wer kann um die Förderung ansuchen?

Die Förderung richtet sich an **Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen** aller Sektoren. Voraussetzung ist die Eintragung im Handelsregister der Handelskammer Bozen sowie ein Geschäftssitz in Südtirol.

Jedes Unternehmen kann nur **einen Antrag auf Förderung** stellen. Ebenso sind miteinander verbundene Unternehmen nur für einen Antrag zugelassen.



## Was genau wird gefördert?

Konkret gefördert werden die Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Lösungen zur Stärkung der Präsenz von Südtiroler Unternehmen im Ausland, dazu zählen u.a.:

- § **Analyse- und Beratungsleistungen** (z.B. Marktanalysen, Marktforschung, Machbarkeitsstudien mit Bezug auf Auslandsmärkte)
- § **Ausarbeitung von Werbekampagnen** in Fremdsprachen (außer italienisch und Deutsch),
- § **Anpassung von Webseiten, Onlineshops und analogen Marketinginstrumenten** (z.B. Produktkatalogen und Firmenbroschüren) an internationale Märkte
- § **Markenschutz im Ausland** (z.B. Registrierung von Marken im Ausland) und Übersetzung technischer Dokumente
- § **Beratung und Schulung** (z.B. Anpassung von Produktverpackungen und Etikettierung an die Anforderungen der Zielländer, Beratung zu umweltfreundlicher Verpackungsentsorgung, technischer Exportabwicklung, sowie rechtlicher Erfordernisse)
- § **Unterstützung bei Verhandlungen** (Bereitstellung von Dolmetschern für Verhandlungen mit internationalen Partnern)

**Nicht förderfähig** sind hingegen z.B. Kosten für die Erstellung von Prototypen, interne Personalkosten sowie Werbekosten (Posts, Banner, Werbeanzeigen).

## Ausmaß der Förderung

Es werden bis zu **40 % der förderfähigen Ausgaben** übernommen, mit einem **Mindestbetrag der Ausgaben von 3.000,00 Euro** und einem **Höchstzuschuss von 10.000,00 Euro**.

Insgesamt stehen Mittel iHv. 450.000,00 Euro zur Verfügung. Die Beiträge werden als **De-minimis**-Beihilfe gewährt.

Unternehmen mit einem **Legalitätsrating** erhalten eine zusätzliche Prämie von **250,00 Euro**.

## Antragstellung

Die Einreichung der Anträge erfolgt ausschließlich digital über eine von der Handelskammer bereitgestellte Plattform namens RESTART, im Zeitraum zwischen **26. Mai 2025 (10:00 Uhr) bis 30. Mai 2025 (16:00 Uhr)**.

Dem Antragsformular sind eine Projektbeschreibung sowie die entsprechenden Kostenvoranschläge beizulegen. Die Anträge werden wiederum nach dem Eingangsdatum gereiht und bearbeitet. Die Plattform nimmt ausschließlich digital unterfertigte Unterlagen mit CadES-Unterschrift an.



Wichtig: Unternehmen, welche um einen Beitrag im Bereich Digitalisierung I4.0 angesucht haben, sind von der Teilnahme an diesem Förderprogramm **ausgeschlossen**. Dasselbe gilt im umgekehrten Fall.

Gerne sind wir Ihnen bei der Gesuchstellung behilflich!

Dr. Thomas Hainz

---

